

Wirtschafts- und Sozialrat unter dem Punkt "Umwelt und nachhaltige Entwicklung" einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

91. Plenarsitzung
15. Dezember 1998

53/186. Internationale institutionelle Vorkehrungen im Zusammenhang mit der Umwelt und der Entwicklung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf das auf ihrer neunzehnten Sondertagung verabschiedete Programm für die weitere Umsetzung der Agenda 21⁵⁸, insbesondere dessen Teil IV mit dem Titel "Internationale institutionelle Vorkehrungen",

sowie unter Hinweis auf ihren Beschluß 52/445 vom 18. Dezember 1997 über die Fortschritte bei der Umsetzung der Übereinkünfte betreffend eine nachhaltige Entwicklung,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die Modalitäten einer Überprüfung des Umsetzungsstandes der Übereinkünfte betreffend eine nachhaltige Entwicklung⁵⁹,

betonend, daß grundsatzpolitische Beschlüsse aufgrund der Übereinkünfte von den jeweiligen Konferenzen der Vertragsparteien gefaßt werden, bei denen es sich um autonome Leitungsgremien handelt,

feststellend, daß die verschiedenen Übereinkünfte im Zusammenhang mit der Umwelt und einer nachhaltigen Entwicklung sich in unterschiedlichen Stadien der Umsetzung befinden, und die Rolle anerkennend, die ihr dabei zukommt, Fortschritte bei der Umsetzung dieser Übereinkünfte und der Erfüllung der darin enthaltenen Verpflichtungen zu fördern,

erneut erklärend, daß es, wie in Teil IV des Programms für die weitere Umsetzung der Agenda 21 festgelegt, notwendig ist, durch eine bessere Politikkoordinierung auf zwischenstaatlicher Ebene in den verschiedenen zwischenstaatlichen Organisationen und Prozessen größere Kohärenz herbeizuführen und fortgesetzte, konzertiertere Bemühungen zu unternehmen, um die Zusammenarbeit zwischen den Sekretariaten der zuständigen Leitungsgremien zu verbessern,

1. *ermutigt* die Konferenzen der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen⁶⁰, des Übereinkommens über biologische Vielfalt⁶¹ und des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in

⁵⁸ Resolution S-19/2, Anlage.

⁵⁹ A/53/477.

⁶⁰ A/AC.237/18 (Teil II)/Add.1 und Korr.1, Anhang I.

⁶¹ Siehe Umweltprogramm der Vereinten Nationen, *Convention on Biological Diversity* (Zentrum für Aktivitäten des Programms für Umweltrecht und Umweltinstitutionen), Juni 1992.

Afrika⁶² sowie deren ständige Sekretariate, nach geeigneten Gelegenheiten und Maßnahmen zu suchen, wie sie ihre Komplementarität verstärken und die wissenschaftlichen Evaluierungen der ökologischen Zusammenhänge zwischen den drei Übereinkünften verbessern könnten;

2. *ersucht* den Generalsekretär, zur Vorlage an die Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung einen Bericht zu erstellen, in dem die zur Durchführung von Teil IV.A, insbesondere Ziffer 119, des Programms für die weitere Umsetzung der Agenda 21⁵⁸ ergriffenen Maßnahmen sowie diejenigen Bereiche aufgezeigt werden, die einer weiteren Prüfung und weiterer Arbeiten bedürfen, und dabei entsprechend dem Teil IV des Programms die Rolle der zuständigen Organisationen und Institutionen des Systems der Vereinten Nationen zu berücksichtigen.

91. Plenarsitzung
15. Dezember 1998

53/187. Bericht des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 2997 (XXVII) vom 15. Dezember 1972, in der sie beschloß, den Verwaltungsrat des Umweltprogramms der Vereinten Nationen einzurichten,

sowie unter Hinweis auf die Ergebnisse und Beschlüsse der neunzehnten Sondertagung der Generalversammlung, die zum Zwecke der allgemeinen Überprüfung und Bewertung der Umsetzung der Agenda 21⁶³ einberufen wurde, und insbesondere auf die Ziffern 119 und 122 bis 124 des Programms für die weitere Umsetzung der Agenda 21⁶⁴,

ferner unter Hinweis auf die vom Verwaltungsrat des Umweltprogramms der Vereinten Nationen auf seiner neunzehnten Tagung verabschiedete Erklärung von Nairobi über die Rolle und das Mandat des Umweltprogramms der Vereinten Nationen⁶⁵,

nach Behandlung des Berichts des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen über seine fünfte Sondertagung⁶⁶,

1. *begrüßt* den Bericht des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen über seine fünfte Sondertagung und die darin enthaltenen Beschlüsse⁶⁶;

⁶² A/49/84/Add.2, Anhang, Anlage II.

⁶³ *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.I.8 und Korrigenda), Vol. I: *Resolutions adopted by the Conference*, Resolution 1, Anlage II.

⁶⁴ Resolution S-19/2, Anlage.

⁶⁵ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiundfünfzigste Tagung, Beilage 25 (A/52/25)*, Anhang, Beschluß 19/1, Anlage.

⁶⁶ Ebd., *Dreiundfünfzigste Tagung, Beilage 25 (A/53/25)*.